

DEINZINGEN

Satzung
zur Änderung
der Satzung
über die
Erhebung einer
Vergnügungs-
steuer



Gemeinde Denzlingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§2, 8 Abs.2 und 9 Abs.4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen am 02.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.10.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 4, 5 und 6 der Vergnügungssteuersatzung werden wie folgt geändert.

§ 4 Steuerschuldner

- (3) entfällt.

§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse incl. Umsatzsteuer zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld); Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
2. bei Spielgeräten nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 die Zahl und Art der Spielgeräte sowie der Aufstellort. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes nach § 2 Absatz 1

a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

20 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch

In Spielhallen § 33i) Gewerbeordnung	120,00 Euro
In Gaststätten und ähnlichen Räumen (§ 2 Abs.1 u. 2)	60,00 Euro

b) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

In Spielhallen (§ 33i) Gewerbeordnung	50,00 Euro
In Gaststätten und ähnlichen Räumen (§ 2 Abs.1 u. 2)	25,00 Euro

Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung
gelten diese Sätze je Spieleinrichtung.

- c) Musikautomaten, Tischfußballgeräte, Billardtische

In Spielhallen (§ 33i) Gewerbeordnung	30,00 Euro
In Gaststätten und ähnlichen Räumen (§ 2 Abs.1 u. 2)	15,00 Euro

- d) Unabhängig vom Aufstellungsort für Spielgeräte die Spiele mit jugendgefährdenden Inhalten (z.B. Gewalttätigkeiten gegen Menschen und oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken) anbieten

je Gerät	300,00 Euro
----------	-------------

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 b) und 1 c) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 b) und 1 c) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Abs. 1 b) und 1 c) während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Denzlingen, den 03.12.2025


Fabian Nitz
(Bürgermeister)



Hinweis: gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und deren Rechtsfolgen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

